

**27.11.20****Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Gesetz zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 997. Sitzung am 27. November 2020 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Oktober 2020 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

Ferner hat der Bundesrat folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat bedauert, dass die von ihm vorgeschlagene Änderung zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 6 Absatz 2 Nummer 5 VersStG) keine Berücksichtigung im Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages gefunden hat. Mit einer Vereinheitlichung des Versicherungssteuersatzes für alle Arten der Seeschiffsversicherung auf 3 Prozent wäre ein wichtiges Hemmnis für die Sicherung und den Ausbau von Schifffahrtssdienstleistungen und der damit verbundenen hochqualifizierten Arbeitsplätze am Standort Deutschland beseitigt und die dringend notwendige Rechtssicherheit hergestellt worden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Wettbewerbsfähigkeit der maßgeblichen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für die Seeschifffahrt in Deutschland im europäischen Vergleich zu prüfen und geeignete Vorschläge für adäquate Anpassungen der derzeitigen Regelungen spätestens zur nächsten Nationalen Maritimen Konferenz im Jahr 2021 vorzulegen. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Schifffahrtsstandorts Deutschland zu sichern und soweit als möglich auszubauen.

Begründung:

Das vorliegende Gesetz sieht keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Besteuerung von Prämienzahlungen für Seeschiffsversicherungen in Deutschland vor. Insbesondere wird der Stellungnahme des Bundesrates in seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 unter Ziffer 2 (BR-Drucksache 262/20 (Beschluss)) nicht Rechnung getragen, wonach der Steuersatz von 3 Prozent (der bislang nur für die Seeschiffskaskoversicherung zum Tragen kommt) zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche und zum Erhalt der Reedereiwirtschaft in den Küstenländern zukünftig auf alle Bereiche der Seeschiffsversicherung angewendet werden sollte, sofern eine Steuerpflicht in Deutschland besteht.

Angesichts der Tatsache, dass sich alle anderen relevanten EU-Schifffahrtsstandorte durch eine deutlich geringere Belastung der Seeschifffahrt aufgrund der Erhebung von Versicherungssteuer auf Prämien auszeichnen beziehungsweise Seeschiffsversicherungen oft überhaupt keiner Versicherungssteuer unterliegen, ergibt sich durch die derzeitigen Regelungen ein Wettbewerbsnachteil für den Schifffahrtsstandort Deutschland. Dies gilt insbesondere angesichts der zunehmenden Konzentration deutscher Schifffahrtsunternehmen auf den Bereich des Schiffsmanagements (vermehrt auch für ausländische Eigentümer) als Folge des Strukturwandels der Branche.

Zudem haben andere Schifffahrtsstandorte in der EU ihre Bemühungen zur Steigerung der Attraktivität des eigenen Standortes in den letzten Jahren noch erheblich verstärkt und innerhalb des vom Europäischen Beihilferecht eröffneten zulässigen Rahmens verschiedene sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer maritimen Industrie und speziell der Seeschifffahrt umgesetzt, indem sie beispielsweise ihre Tonnagesteuerregelungen angepasst und modernisiert sowie Gebühren abgeschafft oder zumindest deutlich reduziert haben. Vor diesem Hintergrund kommt der Sicherung des maritimen Knowhows und einer am Standort verwurzelten, breit aufgestellten maritimen Wirtschaft eine besondere Bedeutung zu.